

# Weisung zum Koordinierten Übertrittsverfahren (KÜV)/Summer School

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)  
Geltungsbereich: Fachhochschule  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Version: V01.03  
Ausgabedatum: 28.04.2021

## Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Juni 2020.

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1  
*Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Weisung regelt das von der Fachhochschule Graubünden in Zusammenarbeit mit der Höheren Fachschule für Tourismus Graubünden (HFT GR) angebotene Studienprogramm der Tourism Summer School (nachfolgend Studienprogramm).

## II. Zulassung zum Studienprogramm

Art. 2  
*Zulassung*

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

<sup>2</sup> Es werden folgende Personen zum Studienprogramm zugelassen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber der eidgen. anerkannten Titel dipl. Tourismusfachmann/-frau HF oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/Hôtelier-Restaurateur HF.
- b) Studierende der Studiengänge zum Titel dipl. Tourismusfachmann/-frau HF der HFT Graubünden oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/Hôtelier-Restaurateur HF der SSTH in Passugg.

<sup>3</sup> Inhaber vergleichbarer ausländischer Ausweise und Diplome werden zugelassen, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienprogrammaufnahme eine einjährige, einschlägige Arbeitswelterfahrung nachweisen können. Die Programmleitung entscheidet individuell über die Zulassung (sur dossier).

<sup>4</sup> Über die Anerkennung von vergleichbaren Studiengängen und anderweitiger Arbeitswelterfahrung oder vergleichbarer inländischer Studiengänge entscheidet die Programmleitung individuell (sur dossier).

- Art. 3  
*Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen*
- <sup>1</sup> Die Anrechnung von schon erbrachten Studienleistungen basiert auf der Weisung zur Zulassung.
  - <sup>2</sup> Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
    - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
    - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienprogrammleitung individuell.
  - <sup>3</sup> Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienprogrammbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem Studienprogrammbeginn zu erfolgen.
- Art. 4  
*Studienprogrammspezifische Zusatzkosten*
- <sup>1</sup> Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten in Höhe von durchschnittlich ca. CHF 550.- an.
  - <sup>2</sup> Die Fachhochschule Graubünden beteiligt sich grundsätzlich nicht an diesen Kosten.
- Art. 5  
*Struktur des Studienprogramms*
- <sup>1</sup> Das Programm wird als Vollzeit-Studienprogramm angeboten. Einer studienprogrammbegleitenden Berufstätigkeit kann nicht nachgegangen werden.
  - <sup>2</sup> Studienort ist Samedan. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
  - <sup>3</sup> Das Studienprogramm findet auf Englisch statt.
  - <sup>4</sup> Der Unterricht erfolgt in zwei Unterrichtsblöcken. Die Unterrichtsblöcke finden über den Sommer statt.
  - <sup>5</sup> Der zweite Block des Studienprogramms soll möglichst im darauffolgenden Sommer absolviert werden. Zugelassen ist, wer den ersten Block erfolgreich abgeschlossen hat. Es ist maximal ein Jahr Unterbruch möglich.
- Art. 6  
*Curriculum*
- <sup>1</sup> Das Curriculum (Studienprogrammstruktur) ist dem Anhang zu entnehmen.
  - <sup>2</sup> Der jahrgangsspezifische Studienprogrammplan ist für die Studierenden einsehbar.
  - <sup>3</sup> Änderungen im Curriculum und Studienprogrammplan sind vorbehalten.
  - <sup>4</sup> Die Studienprogrammstruktur sieht Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS vor.

### **III. Prüfungs- und Promotionsverfahren**

- Art. 7  
*Prüfungsverfahren*
- <sup>1</sup> Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
  - <sup>2</sup> Studierende, die in begründeten und nachweisbaren Härtefällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen können, bekommen die Möglichkeit einer Ersatzprüfung. Die Studienprogrammleitung entscheidet über Härtefälle.

Art. 8  
*Leistungsnachweis*

- <sup>1</sup> Die Abmeldung von einem Modul hat bis spätestens 10 Tage vor dem ersten Leistungsnachweis des betroffenen Moduls schriftlich bei der Studienprogrammleitung zu erfolgen. Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- <sup>2</sup> Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, können Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Studienprogramm erbracht werden, unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben werden.
- <sup>3</sup> Modulnoten sind zum offiziellen Termin für Notenbekanntgabe einsehbar.
- <sup>4</sup> Die Prüfungseinsicht wird durch die Studienprogrammleitung während des Folgesemesters zentral organisiert.
- <sup>5</sup> Als Beanstandungszeitpunkt gilt die Prüfungseinsicht.

Art. 9  
*Nicht-Bestehen von Modulen*

- <sup>1</sup> Die Modulbeschreibung regelt für alle Module, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht. Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig.
- <sup>2</sup> Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der üblichen Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienprogrammleitung vorgängig bekannt gegeben.

#### **IV. Zulassung zum Studium und Anrechnung von Leistungen an der FH Graubünden**

Art. 10  
*Zulassung zum Übertritt an die FH Graubünden*

- <sup>1</sup> Zu den Bachelorangeboten Tourismus, Service Design und Service Innovation and Design zugelassen werden Inhaberinnen oder Inhaber des eidgen. anerkannten Titel dipl. Tourismusfachmann/-frau HF oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/ Hôtelier-Restaurateur HF oder eines Abschlusses, welcher zu den genannten Abschlüssen vergleichbar oder höherwertig ist, und das Studienprogramm bestanden haben.
- <sup>2</sup> Das Bachelorstudium an der Fachhochschule muss innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Studienprogramms aufgenommen werden.

Art. 11  
*Anrechnung*

- <sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms werden folgende Leistungen angerechnet:
  - a) Bis zu 90 ECTS für Leistungen für die Ausbildung zum/zur dipl. Tourismusfachmann/-frau HF oder dipl. Hôtelière-Restauratrice/Hôtelier-Restaurateur HF oder eines vergleichbaren oder höherwertigen Abschlusses.
  - b) 30 ECTS für Leistungen aus dem Studienprogramm.
  - c) Die weitere Anrechnung von Leistungen ist nicht möglich.

Art. 12  
*Bachelorstudium*

- <sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms absolvieren ein verkürztes Bachelorstudium in Tourismus. Ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen regelt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des konkreten Bachelorstudiums Tourismus das verkürzte Bachelorstudium.
- <sup>2</sup> Das verkürzte Bachelorstudium lehnt sich an das letzte Studienjahr des Bachelorstudiums Tourismus an. Beim Übertritt werden die Modalitäten für das Bestehen in Form einer verkürzten SPO schriftlich festgehalten. Die verkürzte Bachelorstufe besteht aus:
  - a) Die Studienstruktur des letzten Studienjahrs sieht Pflichtmodule im Umfang von 32 ECTS vor.
  - b) Die Studienstruktur des letzten Studienjahrs sieht Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS vor:
    - i) Vertiefung: Eine Vertiefung ist zu wählen: 12 ECTS.
    - ii) Sofern die Bachelor-Thesis aus dieser gewählten Vertiefung kommt, wird die Vertiefung im Diplom ausgewiesen.
    - iii) Wahlpflichtgruppe: Mindestens ein Modul ist zu bestehen: 4 ECTS.
    - iv) Wahlpflichtsprache (es stehen unterschiedliche Einstiegsniveaus zur Wahl): 4 ECTS.
  - c) Es können bis zu 8 ECTS an Wahlmodulen gewählt werden. Wahlmodule können von den Studierenden aktiv identifiziert und vorgeschlagen werden. Dies können z.B. Module anderer Studiengänge der Fachhochschule, Wahlmodule aus externen Bildungsangeboten, MOOC, oder Ähnliches sein. Als Wahlmodule können auch weitere Module der Wahlpflichtgruppe zu je 4 ECTS bestanden werden, um die Mindestzahl von 180 ECTS für das Bachelor-Studium absolvieren zu können.
  - d) Die Studienleitung kann die Durchführung von Wahlpflichtmodulen von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig machen.
- <sup>3</sup> Das verkürzte Bachelorstudium lehnt sich an die drei letzten Semester des Bachelorstudiums in Tourismus, Studienrichtung Service Design mit Übertritt im Frühling 2023 an. Beim Übertritt werden die Modalitäten für das Bestehen in Form einer verkürzten SPO schriftlich festgehalten. Die verkürzte Bachelorstufe besteht aus:
  - a) Die Studienstruktur sieht Pflichtmodule im Umfang von 22 ECTS vor.
  - b) Die Studienstruktur sieht Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 ECTS vor, die der Vertiefung Service Design entsprechen.

- <sup>4</sup> Das verkürzte Bachelorstudium lehnt sich an die drei letzten Semester des Bachelorstudiums in Tourismus Studienrichtung, Service Innovation and Design mit Übertritt ab Frühling 2024 an. Beim Übertritt werden die Modalitäten für das Bestehen in Form einer verkürzten SPO schriftlich festgehalten. Die verkürzte Bachelorstufe besteht aus:
- a) Die Studienstruktur sieht Pflichtmodule im Umfang von 26 ECTS vor.
  - b) Die Studienstruktur sieht Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 ECTS vor, die der Vertiefung Service Innovation and Design entsprechen.

## V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 13  
*Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

- <sup>1</sup> Die Weisung tritt per 1. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 1. Juni 2020.
- <sup>2</sup> Die Weisung gilt für Studierende mit Studienbeginn Sommer 2021 per 1. Juni 2021.

## Fachhochschule Graubünden



Jürg Kessler  
Rektor

Martin Studer  
Prorektor

# Anhang zur Weisung zur Tourism Summer School (Richtlinie)

Ausgabestelle: Institut für Tourismus und Freizeit (ITF)  
Geltungsbereich: Studiengang  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Version: V01.01  
Ausgabedatum: 01.06.2021

## I. Allgemein

Art. 1 <sup>1</sup> Änderungen im Curriculum und Studienplan sind vorbehalten.  
*Änderungsvorbehalt*

Art. 2 <sup>1</sup> Folgende Abkürzungen für den Typ werden verwendet:  
*Abkürzungen*  
a) PF Pflichtmodul

## II. Modulgruppe Pflichtmodule

Art. 3 <sup>1</sup> Alle Module (Total 30 ECTS) aus dieser Gruppe sind zu belegen.  
*Belegung*

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-ECTS
<b>MA-THE</b>	Mathematics	4	PF	Mathematics	4
<b>SCWO</b>	Scientific Work	4	PF	Scientific Work: Fundamental Aspects of Scientific Research	2
				Scientific Work: Research Paper	2
<b>ADMA</b>	Advanced Management	4	PF	Business Informatics	2
				Financial Management in Tourism	2
<b>STAT</b>	Statistics	4	PF	Statistics	4
<b>MASO</b>	Market and Social Research	4	PF	Market and Social Research	4
<b>TEDP</b>	Tourism Experiences: Design Process	6	PF	Consumer Behaviour	2
				Service Management	2
				Innovation Management	2
<b>TESM</b>	Tourism Experiences: Sustainability and Marketing	4	PF	Sustainable Tourism Management	2
				Digital Marketing for Tourism	2

Tabelle 1 Modulgruppe Pflichtmodule

### III. Abschliessende Bestimmungen

Art. 4

*Inkrafttreten und Gültigkeit*

<sup>1</sup> Dieser Anhang tritt per 1. Juni 2021 in Kraft.

#### Fachhochschule Graubünden



Ulrike Zika  
 Departementsleiterin

Martin Studer  
 Prorektor